

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2329 –**

Nicht- bzw. Anrechenbarkeit von kommunalen Heizkostenzuschüssen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Preissprünge bei Lebensmitteln und Energie treiben die Inflationsraten aktuell massiv in die Höhe. Ausschlaggebend dafür sind der russische Krieg in der Ukraine sowie quarantänebedingte Lieferschwierigkeiten aus China. Im April 2022 lag die allgemeine Inflationsrate bei 7,4 Prozent, die regelbedarfsrelevante Inflation laut Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei 6,6 Prozent. Ohne Energie gerechnet, betrug die allgemeine Inflation 4,3 Prozent, die spezifische Teuerung der Energiepreiskomponente lag bei 35,3 Prozent (alle Daten vgl. IMK-Inflationsmonitor, Mai 2022, verfügbar über <https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-008322>).

Eine vertiefende Analyse der Daten zu den Preissteigerungen zeigt, dass Familien mit geringem Einkommen die höchste haushaltsspezifische Inflation erleiden (plus 8 Prozent), während Ein-Personen-Haushalte mit einem Nettoeinkommen von mehr als 5 000 Euro/Monat die niedrigste Teuerungsrate verzeichnen (plus 6,2 Prozent). Insgesamt zeigt die Analyse, dass einkommensschwache Haushalte, insbesondere die mit Kindern, am stärksten betroffen sind (ebd.).

Neben den Entlastungspaketen des Bundes und der Länder für verschiedene Zielgruppen beschäftigen sich auch viele Kommunen mit der Frage, wie sie betroffene Haushalte entlasten können. Beispielsweise plant der Kassler Oberbürgermeister Christian Geselle einen kommunalen Energiezuschuss von 75 Euro, den jede Einwohnerin und jeder Einwohner erhalten soll (Quelle: <https://www.stadtvonmorgen.de/energie/energieversorgung-soll-sicher-und-bezahlbar-sein-7437/>). Auf der Homepage der Stadt Kassel wird auf der Fragen- und Antwort-Seite zum „Einwohner-Energie-Geld“ (vgl. https://www.kassel.de/buerger/rathaus_und_politik/haushalt-und-finanzen/faq-energiegeld.php) klar verneint, dass dieser Zuschuss auf andere Sozialleistungen angerechnet werden „müsse“ (ebd.).

Anhand dieses ganz konkreten Beispiels fragen wir die Bundesregierung, ob und inwieweit solche kommunalen Energiezuschüsse auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch –

SGB II) angerechnet werden und ob es Wege für die Kommunen gibt, diese Anrechnungen zu verhindern.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat angesichts der deutlich gestiegenen Energiepreise ein vielfältiges Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das zu einer finanziellen Entlastung aller Menschen in Deutschland führen soll. Ein Teil der Maßnahmen wird in der Verantwortung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales umgesetzt. Zu nennen sind insbesondere eine Einmalzahlung im Juli 2022 in Höhe von 200 Euro für erwachsene Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung, eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für steuerpflichtige Erwerbstätige, ein einmaliger Familienzuschuss für jedes Kind in Höhe von 100 Euro ergänzend zum Kindergeld, der Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 und für die Monate Juni, Juli und August 2022 eine Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe sowie ein Ticket für 9 Euro pro Monat im öffentlichen Nahverkehr. Einzelheiten dazu sind auf Internetseite der Bundesregierung www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/entlastungspaket-2026602 und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/schnelle-spuebare-entlastungen.html veröffentlicht.

1. Informiert sich die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, systematisch über beschlossene und/oder geplante kommunale Energiekostenzuschüsse wie im in der Vorbewertung der Fragesteller geschilderten Kassler Beispiel, und falls nein, warum nicht (falls ja, bitte alle Kommunen und deren geplante Zuschüsse kurz tabellarisch darstellen)?

Die Bundesregierung lässt sich nicht systematisch über einzelne kommunale Maßnahmen berichten. Die Bundesregierung sieht insoweit den Zusammenhang mit kommunalen Handlungsfeldern wie z. B. auch der Daseinsvorsorge. Aufsichtliche Befugnisse der Bundesregierung bestehen hier nicht.

2. Hat die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), diesbezügliche Informationen für Kommunen bereitgestellt, oder berät das BMAS anfragende Kommunen zu möglichen kommunalen Energiekostenzuschüssen, insbesondere für bedürftige Haushalte?

Falls ja, wie oft, und wann wurden welche Informationen über welche Kanäle bereitgestellt, bzw. wie viele Kommunen wurden bisher vom BMAS hierzu beraten; falls nein, plant die Bundesregierung, entsprechende Informationen bereitzustellen und zu veröffentlichen?

Über Anfragen von Kommunen zu eigenständigen Maßnahmen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Hat die Stadt Kassel bei der Bundesregierung oder nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundesagentur für Arbeit nachgefragt, ob ihr geplantes Einwohner-Energie-Geld auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende anrechenbar ist, und falls ja, was war die Antwort darauf?

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit ist dort eine entsprechende Anfrage aus der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Kassel eingegangen. Die Bundes-

agentur für Arbeit hat in ihrer Antwort darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-/Berücksichtigung von Einnahmen bei der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 11 bis 11b SGB II richte und dass Leistungsträger nicht durch eigene Richtlinien von den gesetzlichen Regelungen abweichen könnten. Ob eine Berücksichtigung im Fall der Stadt Kassel erfolgen werde, könne anhand der vorliegenden Informationen nicht abschließend bewertet werden.

4. Welche grundsätzliche Haltung zur Nicht- bzw. Anrechenbarkeit kommunaler Energiekostenzuschüsse auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (bzw. zur Frage, ob solche Zuschüsse die Kosten für Unterkunft und Heizung mindern) hat die Bundesregierung?

Sollten angesichts der Inflation Zuschüsse dieser Art auf SGB-II-Leistungen anrechenbar sein oder nicht?

Bei dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Es besteht also bei Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung kein Handlungsbedarf, da höhere Aufwendungen auf Grund steigender Energiepreise für fossile Brennstoffe (bei gleichem Verbrauch) als angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Erbringung von Wohn- und damit auch der Heizkosten im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist Aufgabe der Kommunen. Sofern Hinweise an die kommunalen Träger zum Umgang mit Preisschwankungen im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergehen sollen, läge die Zuständigkeit hierfür bei den Ländern, die über die kommunalen Träger die Aufsicht ausüben. Der Stromverbrauch im Haushalt, soweit er nicht auf Stromheizungen entfällt (sogenannter Haushaltsstrom für elektrische Geräte und Beleuchtung), ist Teil des pauschalierten Regelbedarfs.

Der Bundesgesetzgeber hat den aktuellen Entwicklungen zunächst durch die Gewährung einer Einmalzahlung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechnung getragen. Erwachsene Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten im Juli 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, um höhere Aufwendungen aufgrund der steigenden Inflation auszugleichen (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung). Sofern Dritte Zuschüsse leisten, die den gleichen Zwecken dienen wie die Leistungen der Grundsicherung, sind diese bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung als Einkommen zu berücksichtigen.

5. Vertritt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass kommunale Energiekostenzuschüsse, die an jede Einwohnerin und jeden Einwohner bzw. jeden Haushalt der Kommune ausbezahlt werden, auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anrechenbar sind (bzw. die Bedarfe für Unterkunft und Heizung mindern)?

- a) Falls ja, auf welche rechtlichen Normen stützt sich diese Rechtsauffassung, gibt es hierzu fachliche Hinweise des Bundesministeriums oder der Bundesagentur für Arbeit?

Sind der Bundesregierung gerichtliche Entscheidungen hierzu bekannt (bitte jeweils konkret benennen und ausführen)?

Sind der Bundesregierung ähnliche Zuschüsse wie die des Kassler Beispiels bekannt, in denen solche Zuschüsse angerechnet wurden bzw. die Kosten der Unterkunft und Heizung minderten?

- b) Falls nein, auf welche rechtlichen Normen stützt sich diese Rechtsauffassung, gibt es hierzu fachliche Hinweise des Bundesministeriums oder der Bundesagentur für Arbeit?

Sind der Bundesregierung gerichtliche Entscheidungen hierzu bekannt (bitte jeweils konkret benennen und ausführen)?

Sind der Bundesregierung ähnliche Zuschüsse wie die des Kassler Beispiels bekannt, in denen solche Zuschüsse nicht angerechnet wurden bzw. nicht die Kosten der Unterkunft und Heizung minderten?

Ob eine Berücksichtigung kommunaler Zuschüsse erfolgt, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung. Kommunale Energiekostenzuschüsse sind bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Einkommen zu berücksichtigen, sofern sie den gleichen Zwecken dienen wie die Leistungen der Grundsicherung. Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Rechtsprechung zur Berücksichtigung kommunaler Energiekostenzuschüsse ist nicht bekannt.

6. Falls die Bundesregierung die Rechtsauffassung vertritt, dass in der Regel kommunale Energiekostenzuschüsse auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anrechenbar seien bzw. den Anspruch auf Kosten für Unterkunft und Heizung mindern, hat die Bundesregierung entsprechende Anfragen von Kommunen erhalten? Falls ja, was hat sie den Kommunen geantwortet?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 wird verwiesen.

7. Falls nach Rechtsauffassung der Bundesregierung kommunale Energiekostenzuschüsse, wie etwa die von Kassel geplanten, auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angerechnet werden können bzw. die Kosten für Unterkunft und Heizung mindern, zu welchem Anteil kommen solche Zuschüsse als Minderausgaben bzw. Einsparungen dem Bund und zu welchem Anteil den Kommunen zugute?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.